

UPDATE ÖPNV-RECHT

OLG DÜSSELDORF BESTÄTIGT RECHTMÄßIGKEIT DER DIREKTEN VERGABE AN KOMMUNALES VERKEHRSUNTERNEHMEN

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.07.2020, VII-Verg 17/16 und Beschluss vom 02.09.2020, VII-Verg 18/16

Gegenstand der zwei Nachprüfungsanträge von privaten Verkehrsunternehmen war die Absicht des Kreises (K) an sein kommunales Verkehrsunternehmen (U) einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Erbringung von straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrsleistungen direkt zu vergeben. An U sind neben K weitere Städte und Kreise unmittelbar und mittelbar beteiligt.

In den seit 2015 anhängigen Nachprüfungsverfahren hatte die Vergabekammer Rheinland die Direktvergabeabsicht von K beanstandet (vgl. Beschlüsse v. 29.04.2016 – [Update 2. Quartal 2016](#)). Das OLG Düsseldorf bestätigte nun in zweiter Instanz die Rechtmäßigkeit der direkten Vergabe und hob die Beschlüsse der Vergabekammer Rheinland auf.

Das OLG Düsseldorf sah im Verfahren VII-Verg 17/16 bereits die Zulässigkeit des Antrags als nicht gegeben. Es fehle mit Blick auf das laufende Insolvenzverfahren bereits an der Antragsbefugnis der Antragstellerin. Das Gericht wies jedoch bereits in diesem Verfahren darauf hin, dass der Antrag darüber hinaus auch unbegründet wäre, da die erforderlichen Voraussetzungen für eine Inhouse-Vergabe nach § 108 GWB vorlägen.

Diese Einschätzung bestätigte das OLG Düsseldorf sodann in dem Parallelverfahren VII-Verg 18/16; mit Beschluss vom 02.09.2020 führte es aus, dass insbesondere die gesellschaftsrechtliche Struktur von U und auch eine Übertragung der Teilaufgabe Tarif auf den Verbund der Erfüllung des Kontrollkriteriums nicht entgegenstehe. U erbringe seine Tätigkeit zudem mit einem prozentualen Anteil von über 90% im Wesentlichen für seine öffentlichen Auftraggeber.

Bedeutung für die Praxis

Das OLG Düsseldorf bestätigt mit diesen jüngsten Beschlüssen die grundsätzliche Möglichkeit direkter Vergaben von ÖPNV-Aufgabenträgern an kommunale Verkehrsunternehmen selbst im Fall komplexer Gesellschaftsstrukturen. Bereits zuvor hatte das OLG Düsseldorf die direkte Vergabe anderer Gesellschafter des U für rechtmäßig erklärt (vgl. Beschlüsse v. 04.03.2020 – [Update ÖPNV-Recht April 2020](#)). Die beiden Nachprüfungsverfahren VII-Verg 17/16 und 18/16, die zwischenzeitlich auch vor dem EuGH verhandelt wurden, haben somit zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen in Bezug auf ÖPNV-Direktvergaben beitragen.